



Festlegungen der Straßenverkehrsbehörde: Hier: Ermessenspraxis Bewohnerparkausweis im Rahmen gesetzlicher Vorgaben

Voraussetzungen für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises (BWP)

- **(Haupt- oder Neben-) Wohnsitz** des Antragstellers **innerhalb der Bewohnerparkzonen**
- **Eigener PKW** oder **PKW zur dauerhaften Nutzung überlassen** (z.B. bei Firmenfahrzeug zur privaten Nutzung)
- **Motorräder:** Für Motorräder besteht zwar die Möglichkeit einen Bewohnerparkausweis zu erhalten, jedoch muss dieser gut sichtbar am Motorrad angebracht werden.
- **Im Ausland zugelassene Fahrzeuge:** Grundsätzlich muss das Fahrzeug **in Deutschland zugelassen** sein, damit ein Bewohnerparkausweis ausgestellt werden kann.
 - ➔ **Grund:** Ein Fahrzeug, das in Deutschland gefahren wird und der Halter einen Wohnsitz hier begründet, muss in Deutschland zugelassen werden. Bitte ggfs. Rücksprache mit der **Kfz-Zulassungsstelle** bzw. dem **Amt für Straßenwesen**.
- **Für sonstige Fahrzeuge gilt folgende Regelung:**
 - Parkausweise werden grundsätzlich **nur für PKW** ausgestellt. Ausschlaggebend ist die Bezeichnung in der Zulassungsbescheinigung Teil I (PKW, Limousine, Mehrzweckfahrzeug, usw.).
 - **Kleintransporter (Transporter/Van)** erhalten **keinen** Parkausweis.
 - **Multivan:** Der Eintrag im Feld „D.3“ ist die Handelsbezeichnung des Fahrzeuges z.B. „MULTIVAN“. Das hat mit einer Zulassung als VAN nichts zu tun. In diesem Fall handelt es sich um einen PKW (siehe Eintrag im Feld 5 „PERSONENKRAFTWAGEN GESCHLOSSEN“ – Bezeichnung der Fahrzeugklasse und des Aufbaus). Es **kann** für dieses Fahrzeug ein Bewohnerparkausweis ausgestellt werden. Dies betrifft insbesondere die VW-Busse mit kurzem Radstand und einer Fahrzeuglänge von 4,89 m. (Muster KFZ-Schein Multivan).
 - **Firmenfahrzeuge** von Firmen, die keine Firmenparkplätze mehr bereitstellen und die Fahrzeuge ihren Mitarbeitern mit nach Hause geben, gehören nicht in Wohngebiete. Es wird **kein** Parkausweis ausgestellt.
 - **Arbeitsfahrzeuge**, z.B. Abschleppfahrzeuge, erhalten **keinen** Parkausweis
 - Fahrzeuge mit einer Zulassung als **LKW**, unabhängig von der Größe des Fahrzeuges, erhalten **keinen** Parkausweis.
 - Für **Wohnmobile** können Bewohnerparkausweise/ Ausnahmegenehmigungen ausgestellt werden, wenn
 - die Gesamtlänge 5 m nicht überschreitet,
 - kein privater Stellplatz vorhanden ist,



- das Wohnmobil kein Saisonkennzeichen hat,
- ein Nachweis erbracht wird, dass das Wohnmobil dauerhaft genutzt wird, da kein weiteres Fahrzeug im Haushalt vorhanden ist.

Mehrere Fahrzeuge:

- Eintrag von bis zu drei Kennzeichen im Bewohnerparkausweis im Ausnahmefall möglich
- **Mehrere Parkausweise** für eine Privatperson können **nur** ausgestellt werden, wenn die Fahrzeuge auch auf den Bewohner selbst zugelassen sind.
 - Firmenfahrzeug neben Privatfahrzeug: Man darf für eine Privatperson sowohl einen Parkausweis auf ein überlassenes Firmenfahrzeug (mit Halterbestätigung), als auch auf ein eigenes Privatfahrzeug ausstellen.